Christian Alunaru

Die Bedeutung der Begriffe „obligation de résultat“ und „obligation de moyens“ im rumänischen Schuldrecht

I. Einleitung

Die jüngsten Projekte der Europäischen Kommission[1] wie auch der Europäischen Rechtslehre[2] unterscheiden, hauptsächlich in Dienstleistungsverträgen, zwischen zwei

---

[1] Siehe: Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht (SEK (2011) 1165 endgültig), (SEK (2011) 1166 endgültig), Anhang I; Teil V Verpflichtungen und Abhilfen der Parteien bei einem Vertrag über verbundene Dienstleistungen; Kapitel 15 Verpflichtungen und Abhilfen der Parteien; Abschnitt 2 Verpflichtungen des Dienstleisters; Artikel 148 Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs sowie zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen:

1. Der Dienstleister ist verpflichtet, jedweden vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen.

2. In Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden vertraglichen Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs hat der Dienstleister die verbundene Dienstleistung mit der Sorgfalt und Fachkunde zu erbringen, die ein vernünftig handelnder Dienstleister in Übereinstimmung mit etwaigen für die betreffende verbundene Dienstleistung geltenden gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Rechtsvorschriften anwenden würde.

3. Bei der Bestimmung der vom Dienstleister vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt und Fachkunde sind unter anderem zu berücksichtigen:

a) Art, Ausmaß, Häufigkeit und Vorhersehbarkeit der mit der Erbringung der verbundenen Dienstleistung verbundenen Gefahren für den Verbraucher,

b) im Schadensfall die Kosten für Vorkehrungen, mit denen sich der eingetretene oder ein ähnlicher Schaden hätte verhindern lassen, und

c) die für die Erbringung der verbundenen Dienstleistung zur Verfügung stehende Zeit.

4. Beinhaltet die in einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher vereinbarte verbundene Dienstleistung die Montage der Ware, muss die Montage gemäß Artikel 101 dergestalt erfolgen, das die montierte Ware vertragsgemäß ist.

5. Im Verhältnis zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher dürfen die Parteien die Anwendung des Absatzes 2 nicht zum Nachteil des Verbrauchers ausschließen, davon abweichen oder dessen Wirkungen abändern.

[2] Siehe: Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law Draft Common Frame of Reference (DCFR). Outline Edition Prepared by the Study Group on a European Civil Code and the Research Group on EC Private Law (Acquis Group) Based in part on a revised version of the Principles of European Contract Law Edited by *Christian von Bar, Eric Clive and Hans Schulte-Nölke* and *Hugh Beale, Johnny Herre, Jérôme Huet, Matthias Storme, Stephen Swann, Paul Varul, Anna Veneziano* and *Fryderyk Zoll* ©2009 by sellier. european law publishers GmbH, Munich.

IV. C. – 2:105: Obligation of skill and care

(1) The service provider must perform the service:

(a) with the care and skill which a reasonable service provider would exercise under the circumstances; and

(b) in conformity with any statutory or other binding legal rules which are applicable to the service.

(2) If the service provider professes a higher standard of care and skill the provider must exercise that care and skill.

(3) If the service provider is, or purports to be, a member of a group of professional service providers for which standards have been set by a relevant authority or by that group itself, the service provider must exercise the care and skill expressed in those standards.

(4) In determining the care and skill the client is entitled to expect, regard is to be had, among other things, to:

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Arten von Verpflichtungen: Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen.

In der rumänischen Rechtslehre waren diese Begriffe schon lange vor diesen Definitionen aus dem Europäischen Recht und lange vor dem Inkrafttreten (am 1. Oktober 2011) des neuen rumänischen Zivilgesetzbuches von 2009 bekannt.[3] Und dies, trotz des Fehlens einer Definition dieser Verpflichtungen im alten rumänischen Zivilgesetzbuch, das am 1. Dezember 1865 in Kraft getreten und bis 1. Oktober 2011 in Rumänien anwendbar war. Dieses Gesetzbuch wurde, trotz anderer Gesetze jener Zeit, die als Quellen dienten (so z. B. das belgische Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851, der Zivilgesetzbuchentwurf von *Pissanelli* und einige Vorschriften des alten rumänischen Rechts), als eine Nachahmung des französischen Code Napoléon betrachtet, ohne aber ein getreues Abbild seines französischen Vorbilds zu sein.

Die rumänische Benennung für diese Arten der Verpflichtungen waren den französischen sehr ähnlich: „obligații de mijloace, obligații de prudențășidiligență" (frz. „obligation de moyens, obligation de prudence et de diligence") für Sorgfaltspflichten (Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen) und „obligații de rezultat" (frz. „obligation de résultat") für Ergebnispflichten (Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs)[4].

Der Einfluss des französischen Zivilrechts wirkte sich nicht nur auf das Zivilgesetzbuch aus, sondern die rumänische Rechtslehre zitierte traditionsgemäß hauptsächlich französische Autoren und ließ sich von deren Auffassungen wesentlich beeinflussen. Der französische Einfluss war auch in diesem Bereich spürbar. So gibt z. B. eine aktuelle Abhandlung des Schuldrechts[5] zu, dass diese Einteilung der Verpflichtungen aus der französischen Rechtslehre stammt. Sie wurde von *René Demogue* im dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts in seinem Werk „Traité des obligations on général. Sources des

---

(a) the nature, the magnitude, the frequency and the foreseeability of the risks involved in the performance of the service for the client;

(b) if damage has occurred, the costs of any precautions which would have prevented that damage or similar damage from occurring;

(c) whether the service provider is a business;

(d) whether a price is payable and, if one is payable, its amount; and

(e) the time reasonably available for the performance of the service.

(5) The obligations under this Article require in particular the service provider to take reasonable precautions in order to prevent the occurrence of damage as a consequence of the performance of the service.

IV. C. – 2:106: Obligation to achieve result

(1) The supplier of a service must achieve the specific result stated or envisaged by the client at the time of the conclusion of the contract, provided that in the case of a result envisaged but not stated:

(a) the result envisaged was one which the client could reasonably be expected to have envisaged; and

(b) the client had no reason to believe that there was a substantial risk that the result would not be achieved by the service.

(2) In so far as ownership of anything is transferred to the client under the service contract, it must be transferred free from any right or reasonably based claim of a third party.

[3] *T.R. Popescu/P. Anca*, Teoria generală a obligațiilor, Editura Științifică (Schuldrecht. Allgemeiner Teil), București 1968, S. 11f; *Liviu Pop*, Drept civil român. Teoria generală a obligațiilor (Rumänisches Zivilrecht. Schuldrecht Allgemeiner Teil), București 1998, S. 20f.

[4] *R. Sanilievici*, Dreptcivil. Teoria generală a obligațiilor (Zivilrecht. Schuldrecht. Allgemeiner Teil). Universität Iași 1976; *I. Albu,* Dreptcivil. Introducere în studiul obligațiilor (Zivilrecht. Einführung in das Studium des Schuldrechts), Cluj-Napoca 1984, S. 108f.

[5] *Liviu Pop/Ionuț-Florin Popa/Stelian-Ioan Vidu*, Tratat elementar de drept civil. Obligațiile conform noului Cod civil (Grundriss des Zivilrechts. Das Schuldrecht im neuen Zivilgesetzbuch), București 2012, S. 30.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

obligations“ vorgeschlagen und begründet.[6] Dann wurde dieser Vorschlag auch von anderen berühmten französischen Autoren[7] wie auch von der französischen Rechtsprechung übernommen. In den letzten Jahrzehnten wurde diese Klassifizierung auch von der rumänischen Rechtslehre übernommen.[8]

Zum ersten Mal sieht das neue rumänische Zivilgesetzbuch diese Einteilung der Verpflichtungen in Art. 1481 ausdrücklich vor und bestimmt auch Kriterien, um verschiedene Verpflichtungen in die eine oder die andere Kategorie einzugliedern.

II. Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs

Gemäß Art. 1481 Abs. l des neuen rumänischen ZGB ist der Schuldner verpflichtet, den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeizuführen. Im Vergleich zu der in Artikel 148 des Vorschlags des Europäischen Parlaments und des Rates über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) enthaltenen Definition ist hervorzuheben, dass der rumänische Gesetzgeber alle Schuldner in Betracht nimmt, und nicht nur den Dienstleister, wie der Vorschlag über CESL. Noch mehr, so wie die Rechtslehre hinzugefügt hat, garantiert der Schuldner, dass der versprochene Erfolg herbeigeführt werden wird. Als Beispiel wird der Beförderungsvertrag gegeben. Die Verpflichtung des Beförderers in so einem Vertrag ist es, den Fahrgast gesund und unverletzt zu einem gewissen Ort zu befördern. Falls ein Unfall stattfindet und der Fahrgast eine Verletzung erleidet, bedeutet dies, dass der vertraglich geschuldete Erfolg seitens des Beförderers nicht herbeigeführt wurde, was diesen schadenersatzpflichtig macht.

Der Gläubiger (der Fahrgast) muss nur den Beweis erbringen, dass der vom Beförderer geschuldete Erfolg nicht herbeigeführt wurde, was für ihn eine leichte Aufgabe bedeutet. Er muss nicht die Ursachen des Unfalls beweisen, die oft dem Verschulden des Beförderers fremd sind. Der Beförderer ist auch für den Zufall (frz. *casfortuit*) haftpflichtig. Die Haftung des Beförderers ist nur dann ausgeschlossen, wenn er den Beweis im Bereich der Kausalität erbringen kann, dass die Verletzung des Reisegastes die Folge höherer Gewalt (frz. *force majeure*), des Handelns des Geschädigten (frz. *fait de la victime*) und des Handelns eines Dritten ist, falls die beiden letztgenannten Punkte die Bedingungen der höheren Gewalt erfüllen.

Diese Schlussfolgerung der Rechtslehre zeigt, dass für die Leistungsstörung (Vertragsverletzung) im Falle der Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs eine verschuldensunabhängige, („strikte“, „objektive“) Haftung des Schuldners begründet wird. Als Befreiungsgründe (Entlastungsgründe) werden nur die oben genannten Umstände, die im Bereich der Kausalität wirken, angenommen.

Hier muss man erläutern, dass im rumänischen wie auch im französischen Rechtssystem zwischen „Zufall“ und „Höherer Gewalt“ unterschieden wird.

---

[6] *René Demogue*, Traité des obligations on général. Sources des obligations, tome II, Librairie Arthur Rousseau, Paris 1925, S. 338-345.

[7] *H. Mazeaud*, L’obligation de prudence et diligence et les obligations déterminées, Revue trimestrielle de droit civil, 1936, S. 1ff; *J. Frossard*, De la distinction des obligations de moyens et des obligations de résultat, thèse, Lyon 1965; *B. Starck/H. Roland/L.Boyer*, Droit civil. Obligations, tome I, Paris, 1996, S. 403-432; *Fr. Terré/Ph. Simler/ Yv. Lequette*, Droit civil. Les obligations, Paris 2005, S. 7-8; *Ph. Malaurie/L. Aynès*, Cours de droit civil, Les obligations, Paris, 1999-2000, S. 17; *J. Flour,/J.L.Aubert/É. Savaux*, Droit civil. Les obligations. 1. L´acte juridique, Armand Colin, Paris 2002, S. 26f.

[8] *Popescu/Anca*, Fn. 3, S. 11-12; *Albu*, Fn. 4, S. 104-111; *Pop*, Fn. 3, S. 20f.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Im neuen rumänischen ZGB wird der Zufall in Art. 1351 Abs. 3 ausdrücklich definiert: „Der Zufall ist ein Ereignis das weder vorhergesehen noch verhindert werden kann seitens desjenigen, der haftpflichtig geworden wäre, wenn das Ereignis nicht eingetreten wäre" („Cazul fortuit este une veniment care nu poate fi prevăzut şi nici împiedicat de către cel care arfi fost chemat să răspundă, dacă evenimentul nu s-ar fi produs").

Hingegen ist die höhere Gewalt (frz. force majeure), gemäß Art. 1351 Abs. 2 ein jedes von außen kommendes, unvorhersehbares, absolut unüberwindliches und unabwendbares Ereignis („Forţa majoră este orice eveniment extern, imprevizibil, absolut invincibil şi inevitabil"). Im Falle der Gefährdungshaftung gilt nur die höhere Gewalt, nicht aber der Zufall als Entlastungsgrund.[9] Im rumänischen Schuldrecht sind also die Einwirkung Dritter und die höhere Gewalt keineswegs Beispiele für den Zufall.[10]

Die Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs begründet also eine legale oder vertragliche Gewährleistungspflicht, eine Garantie der Vertragserfüllung seitens des Schuldners. Der Gläubiger hat die Sicherheit, dass der Schuldner den vertraglich geschuldeten Erfolg herbeiführen wird, im Gegenfall aber ihm den erlittenen Schaden ersetzen wird.

Unter dem Einfluss der französischen Literatur hat auch die rumänische Rechtslehre[11] die Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs in drei Unterarten eingeteilt, nach dem Kriterium der Intensität der Erfüllungsgewähr: a) absolute Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs; b) relative Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs; c) intermediäre (zwischenstufige) Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs.

Im Falle der a) absoluten Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs ist der Schuldner haftpflichtig, selbst wenn die Nichterfüllung Folge höherer Gewalt ist. So eine Verpflichtung bedeutet, dass der Schuldner sich verpflichtet hat, selbst im Falle eines Krieges, einer Naturkatastrophe, des Ausbruchs einer Seuche und dergl. die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen. Im Falle der b) relativen Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs hingegen haftet der Schuldner nicht, wenn die Nichterfüllung Folge höherer Gewalt ist. Als Beispiel wird der Beförderungsvertrag gegeben. Im Falle der c) intermediären Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs haftet der Schuldner nur für gewisse Fälle höherer Gewalt, die im Vertrag ausdrücklich vorgesehen waren. Der Schuldner wird nur dann von der Haftung befreit, wenn er Beweise erbringen kann, dass die Nichterfüllung Folge eines anderen Falls höherer Gewalt als der im Vertrag vorgesehenen Fälle war.

Die Rechtslehre fügt aber hinzu, dass einige Autoren die Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs in zwei Kategorien einteilen: eingeschränkte (mildere) Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und verschärfte Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs. Im Falle der verschärften Verpflichtungen haftet der Schuldner selbst

---

[9] Für die Gefährdungshaftung gelten als Entlastungsgründe (Befreiungsgründe) höhere Gewalt (*force-majeure*), das Handeln des Geschädigten (*fait de la victime*) und das Handeln des Dritten (Art. 1380). Es wird von dem „Handeln" des Geschädigten oder des Dritten und nicht vom „Verschulden" gesprochen, denn im Rahmen einer verschuldensunabhängigen, („strikten", „objektiven" Haftung) kann vom „Verschulden", also einer subjektiven Haftung, nicht die Rede sein. Es handelt sich hier um einen objektiven Kausalzusammenhang. Der Gesetzgeber hat vermutlich den an das Gesetz Nr. 240 vom 7. Juni 2004 („über die Haftung der Hersteller für Schäden, die von fehlerhaften Produkten verursacht worden sind") geübten Kritiken Folge geleistet. Hier wurde das „Verschulden" des Geschädigten oder einer Person, für die der Geschädigte haftet, als Befreiungsgrund für den Hersteller vorgesehen; siehe: *C. Alunaru*, Privatrechtsentwicklung in Rumänien, in *R. Welser* (Hrsg.), Privatrechtsentwicklung in Zentral- und Osteuropa, Wien 2008. S. 94f.

[10] In der deutschen Rechtslehre findet man hingegen entgegengesetzte Behauptungen: „Das Leistungshindernis beruht auf dem Zufall, wenn es von keiner der Parteien zu vertreten ist (etwa bei Einwirkung Dritter oder höherer Gewalt)"; siehe: Hk-BGB *Reiner Schulze* § 287 Rn 3.

[11] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, S. 31.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

dann, wenn die Nichterfüllung Folge höherer Gewalt oder gewisser Formen der höheren Gewalt ist. Hingegen hat im Falle der eingeschränkten Verpflichtungen jede fremde Ursache die Entlastung des Schuldners zur Folge.[12]

Die meisten zivilrechtlichen Verpflichtungen sind laut der rumänischen Rechtslehre Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs, so z. B. Die Verpflichtung zur Übergabe einer Speziessache oder auch von Gattungssachen. Die Art der Verpflichtungen umfasst auch viele Dienstleistungspflichten wie die Verpflichtung des Unternehmers, das versprochene Werk dem Besteller zu übergeben oder die Verpflichtung des Transporteurs, eine gewisse Ware zu transportieren und dergleichen.

III. Sorgfaltspflichten

Der Schuldner muss alle notwendigen und möglichen Mittel einsetzen, muss Sorgfalt und Vorsicht (Fachkunde) zeigen (fr. diligence et prudence), um die verbundene Leistung zu Gunsten des Gläubigers oder der von diesem bestimmten Person zu erbringen. Gemäß Art. 1481 Abs. 2 des neuen rumänischen ZGB „[ist der Schuldner] imFalle der Sorgfaltspflichten […] verpflichtet alle notwendigen Mittel einzusetzen, um den versprochenen Erfolg herbeizuführen" („În cazul obligațiilor de mijloace, debitorul este ținut să folosească toate mijloacele necesare pentru atingerea rezultatului promis").

Die Rechtslehre zieht aus dieser Definition die Schlussfolgerung, dass im Falle der Sorgfaltspflichten der Schuldner nicht garantiert, dass der Erfolg auch errungen wird oder dass im Gegenfall der erlittene Schaden ersetzt wird. Wenn der Schuldner alle notwendigen und möglichen Mittel eingesetzt hat, mit Sorgfalt und Fachkunde sein Bestes getan hat, um den erstrebten Erfolg zu erringen, gilt seine Leistung als erbracht, unabhängig vom Ergebnis seines Handelns. Der Schuldner ist haftpflichtig nur in dem Fall,in welchem der Gläubiger Beweise erbringen kann, dass der Erfolg deshalb nicht errungen wurde, weil der Schuldner nicht alle notwendigen und möglichen Mittel eingesetzt hat, ohne Sorgfalt und Fachkunde, kurz gefasst fahrlässig gehandelt hat.

Die Erläuterung der Rechtslehre hebt die Charakteristika dieser Art von Verpflichtungen hervor, ohne die gesetzliche Definition zu kritisieren. Meiner Meinung nach aber ist die Definition irreführend, weil von einem „versprochenen Erfolg" gesprochen wird, zu dessen Zweck der Schuldner alle notwendigen Mittel einsetzen muss. Kennzeichnend aber für die Sorgfaltspfichten ist die Abwesenheit eines vertraglich vereinbarten Erfolgs. Die Erwähnung eines versprochenen Erfolgs führt zu einer Scheinschlussfolgerung, dass es die gleiche Verpflichtung wie im Falle der Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs wäre.

Deshalb halteich die Definition in Art. 148 Abs. 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäischen Kaufrecht (CESL) für viel genauer:

> In Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden vertraglichen Verpflichtung zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs hat der Dienstleister die verbundene Dienstleistung mit der Sorgfalt und Fachkunde zu erbringen, die ein vernünftig handelnder Dienstleister in Übereinstimmung mit etwaigen für die betreffende verbundene Dienstleistung geltenden gesetzlichen oder sonstigen verbindlichen Rechtsvorschriften anwenden würde.

Art. 1481 Abs. 3 des neuen rumänischen ZGB bestimmt die Kriterien, um Verpflichtungen in die eine oder andere Kategorie von Verpflichtungen einzugliedern.

[12] Diese Einteilung erscheint bei *G. Viney/P. Jourdain*, Traité de droit civil. Les conditions de la responsabilité. Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence, Paris 2006, S. 519-521.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Es sind Kriterien, die schon lange vor der Verabschiedung des neuen ZGB von der Rechtslehre bestimmt wurden:[13] a) die Art und Weise, in welcher die Verpflichtung im Vertrag vereinbart wurde; b) das Bestehen und die Rechtsnatur der Gegenleistung und anderer Vertragselemente; c) das Ausmaß (der Grad) des für die Herbeiführung des Erfolgs bestehenden Risikos; d) der von der Gegenpartei ausgeübte Einfluss auf die Erbringung der Leistung.

Die Verpflichtung zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen umfasst z. B. die Verpflichtung des Rechtsanwalts, all sein juristisches Wissen und seine Sorgfalt einzusetzen, um den Fall seines Mandanten erfogreich zu beenden; die Verpflichtung eines Arztes, seinen Patienen zum Zweck dessen Genesung zu behandeln; die Verpflichtung eine Wissenschaftlers auf einem Gebiet zu forschen, z. B. um eine Schutzimpfung zu entdecken.

IV. Praktische Bedeutung dieser Klassifizierung

Der älteren rumänischen Rechtslehre gemäß ist die Einteilung der Verpflichtungen in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen von praktischer Bedeutung vom Standpunkt der Beweislast.[14] Bei der ersten Art von Verpflichtungen besteht im Falle der Nichterfüllung des erstrebten Erfolgs eine widerlegbare Verschuldensvermutung zu Lasten des Schuldners, also bedeutet die Nichterfüllung ipso facto ein Beweis des Verschuldens des Schuldners. Im Falle der Sorgfaltspflichten hingegen muss der Gläubiger den Beweis erbringen, dass der Schuldner nicht sorgfältig und fachkundig vorgegangen ist, um den erstrebten Erfolg zu erzielen.

Laut der jüngsten Rechtslehre ist die Einteilung der Verpflichtungen in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen von großer praktischer Bedeutung auf dem Gebiet der Haftung. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs begründet die objektive, verschuldensunabhängige Haftung. Hingegen begründet die Nichterfüllung der Verpflichtung zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen die Verschuldenshaftung (subjektive Haftung) des Schuldners. Dem Gläubiger obliegt die Beweislast des Verschuldens des Schuldners.[15]

Das Problem ist aber nicht so einfach, wie es manche Autoren präsentieren. Im alten rumänischen ZGB von 1864 gab es einen Artikel 1082, der für die Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs eine gesetzliche, widerlegbare Verschuldensvermutung zu Lasten des Schuldners festgelegt hatte, falls die Verpflichtung nicht erfüllt wurde.

Art. 1548 des neuen ZGB von 2009 bringt aber, im Vergleich zum den zitierten Vorschriften des alten ZGB, eine verwirrende Neuheit mit sich, indem er eine gesetzliche widerlegbare Vermutung des Verschuldens des Schuldners einführt, die auf der einfachen Nichterfüllung seiner Verpflichtung beruht, ohne diesmal zwischen den beiden Arten der Verpflichtungen zu unterscheiden. Der Schuldner haftet aber nur, wenn der Gläubiger einen erlittenen Schaden nachweisen kann (so Art. 1537: „Der Nachweis der Nichterfüllung der Verpflichtung seitens des Schuldners befreit den Gläubiger von der

---

[13] *I. Albu*, Fn. 4, S. 106; *Starck/Roland/Boyer*, Fn. 7, S. 406f; *Vincy/Jourdain*, Fn. 12, S. 460f.

[14] *C. Stătescu/C.Bîrsan*, Drept civil. Teoria generală a obligaţiilor (Zivilrecht. Schuldrecht. Allgemeiner Teil), Bucureşti 2008, S. 6. Es handelt sich aber um die IX., von *Bîrsan* neu bearbeitete Auflage; folglich ist die Meinung der zitierten Autoren viel älter. Der erstgen. Autor *Stătescu* ist im Jahre 1989 verstorben!

[15] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, S. 32.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Beweislast des erlittenen Schadens nicht"). Die jüngsten Kommentare zum neuen ZGB[16] haben aber entdeckt, dass diese Vorschriften den von der Rechtslehre auf Grund des alten ZGB ausgearbeiteten Grundsätzen widersprechen. So muss der Gläubiger im Falle der Übergabeverpflichtung (Eigentumsverschaffungspflicht, rum. „obligație de a da", frz. „obligation de délivrance") wie auch der Leistungspflichten (Dienstpflichten, Verpflichtungen zu einem Tun, zur Vornahme einer Handlung, rum. „obligație de a face", frz. „obligation de faire")nur das Bestehen seiner Forderung nachweisen. Falls ihm das gelingt, wird die Nichterfüllung der Verpflichtung seitens des Schuldners vermutet, so lange der Schuldner die Erfüllung nicht nachweisen kann.[17] Diesem Grundsatz zuwider scheint die neue Vorschrift die Beweislast eines negativen Fakts (negativen Tatsache), also der Nichterfüllung der Verpflichtung, dem Gläubiger aufzuerlegen.

Das Verhältnis zwischen dieser Einteilung der Verpflichtungen und einer anderen Einteilung in a) Übergabeverpflichtungen (Eigentumsverschaffungspflicht, rum. „obligație de a da", frz. „obligation de délivrance"); b) Leistungspflichten (Dienstpflichten, Verpflichtungen zu einem Tun, zur Vornahme einer Handlung, rum. „obligație de a face", frz. „obligation de faire") und c) Unterlassungsverpflichtungen (rum. „obligații de a nu face", frz. „obligation de s'abtenir") gestaltet sich wie folgt:

- Alle Übergabeverpflichtungen sind Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs;
- Die Leistungspflichten sind entweder Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs oder Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen;
- Alle Unterlassungsverpflichtungen sind durch ihren Zweck Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs.

Zwischen den Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und den Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen gibt es verschiedene Zusammenhänge und Interferenzen, denn jede Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs setzt ein sorgfältiges und fachkundiges Vorgehen voraus, und fast jede Verpflichtung zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen setzt verschiedene erfolgreiche Handlungen seitens des Schuldners voraus. Die Verpflichtung eines Rechtsanwalts ist eine Verpflichtung zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen und keine Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges. Er muss nur sein Wissen und seine Fachkunde zu Gunsten seines Mandanten einsetzen. Trotzdem muss er verschiedene Leistungen, die für die Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolges charakteristisch sind, erbringen. So muss er z. B. rechtzeitig verschiedene Schriftstücke verfassen, sich beim Gericht an allen Terminen melden usw. Diese Zusammenhänge zwischen den beiden Arten der Verpflichtungen bedeuten aber nicht, dass die Unterschiede zwischen denselben Kategorien entfernt wurden und dass diese theoretische Einteilung ihre praktische Bedeutung verloren hätte.[18]

---

[16] *A.-G. Atanasiu/A.-P. Dimitriu/A.-F. Dobre* et. al., Noul Cod civil: Note, corelații, explicații (Das neue Zivilgesetzbuch: Noten, Korrelationen,Erläuterungen), București 2011, S. 567.

[17] *C. Bîrsan*, Teoria generală a obligațiilor (Allgemeines Schuldrecht),București 2008, S. 333.

[18] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, 32f.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

V. Schutz- versus Obhutspflichten und Klassifizierungsfragen

Bezüglich der Einteilung der Verpflichtungen in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs oder Sorgfaltspflichten ist eine wichtige Debatte der rumänischen Rechtsliteratur[19] zu erwähnen. Die von der rumänischen Rechtslehre gestellte Frage lautet, ob die Schutz- und Obhutspflichten (obligation de sécurité) Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs oder Sorgfaltpflichten sind. Die Schutz und Obhutspflichten werden von der rumänischen Rechslehre als eine Unterart der Leistungspflichten (der Verpflichtungen zu einem Tun oder zur Vornahme einer Handlung – frz. obligation de faire) betrachtet. Diese bestehen aus einer Verpflichtung, den Vertragspartner oder einen Dritten gegen die Risiken, die die körperliche Sicherheit bedrohen könnten, zu sichern.Die rumänische Rechtslehre hat den Begriff „obligații de securitate" aus der französischen Literatur, die am Ende des 19. Jahrhunderts veröffentlicht wurde, übernommen (obligation de sécurité). Dieser Begriff wurde in einer Zeit eingeführt, als Arbeitsunfälle als Folge der industriellen Revolution wesentlich zugenommen haben. Die Schutz- und Obhutsfplicht hat aber erst in den zwanziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Einsenbahntransportsvertrag an Bedeutung gewonnen.

Die rumänische Rechtslehre zitiert die Rechtssprechung des Obersten Gerichtshofs Frankreichs (Cour de Cassation), der beschlossen hat, dass der Beförderungsvertrag für Personen eine Verpflichtung des Beförderers begründet, die Fahrgäste gesund und heil bis zu deren Reiseziel zu befördern. Diese Verplichtung hat den Namen obligation de sécurité erhalten.[20] Diese Verpflichtung wurde nachher auch auf andere Verträge erweitert, wie z. B. den Beherbergungsvertrag (frz. contrat d'hôtellerie), Verträge um eine Vorstellung zu besuchen, Verträge zur Organisierung von Sportereignissen, Beförderungsverträge für Sessellifte u. a. Im rumänischen Recht gibt es gesetzliche Schutz-und Obhutspflichten wie z. B. die in Art. 171-178 des Gesetzes 2003/53 (das Arbeitsgesetzbuch, rum.Codul muncii) vorgesehenen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber des Arbeinehmers. Andere Schutz- und Obhutspflichten sind in den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Verbraucherschutzes vorgesehen: Das Gesetz 2004/245 über die allgemeine Produktsicherheit (Legea privind securitatea generală a produselor)[21] und das Gesetz 2004/240 über die Haftung der Hersteller für die Schäden, die von fehlerhaften Produkten verursacht worden sind (Legea privind răspunderea producătorilor pentru pagubele generate de produsele cu defecte).[22]

Die Rechtsnatur dieser Verpflichtungen ist in der Rechtslehre umstritten. Unter dem Einfluss der Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG) war auch die Mehrheit der Rechtslehre der Meinung, dass es sich um eine vertragliche Verpflichtung handelt. Einige Autoren waren aber der Meinung, dass heute

---

[19] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, S. 33.

[20] Siehe *B. Starck/H. Roland/L.Boyer*, Droit civil. Obligations. tome I, Paris 1996, S. 420, wo dieses Urteil des *Cour de Cassation* erläutert wird.

[21] Veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 25.06.2004/565.

[22] Veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 22.06.2004/552, wiederveröffentlicht im Amtblatt Rumäniens I 22.04.2008/313, mit einer neuen Numerierung der Paragraphen, auf Grund von§ V Buchstabe k des Gesetzes 2007/363 bezüglich der Bekämpfung der unlauteren Geschäftspraktiken der Gewerbetreibenden in den Verhältnissen mit den Verbrauchern und der Harmonisierung der Vorschriften mit der Europäischen Rechtsordnung im Bereich Verbraucherschutz (Amtsblatt Rumäniens I 28.12.2007/899).

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

eher eine „Entvertraglichung“ (descontractualisation) der Schutz- und Obhutspflichten zu wahrnehmbar sei.[23]

Wenn wir diese Schutz- und Obhutsplichten auf die Einteilung der Verpflichtungen in a) Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und b) Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehenbeziehen, dann sind diese Verpflichtungen, der Rechtsehre gemäß, Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs, ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund der Verpflichtung, also gleichgültig, ob es sich um vertragliche oder außervertragliche Verpflichtungen handelt.[24]

Die gesetzlich vorgesehenen Schutz- und Obhutspflichten sind hauptsächlich Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs. Einige in Verträgen vorgesehene Schutz- und Obhutspflichten sind aber Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen. Es geht um jene Verträge, die Schutz- und Obhutsplichten begründen, in welche das Recht der Geschädigten die Initiative zu haben, deren Bewegungsfreiheit (Aktionsfreiheit) oder deren aktive Beteiligung bei der Erfüllung des Vertrags seitens des Schuldners so groß sind, dass es nicht gerecht wäre, dem Geschädigten den Rechtsvorteil der Gararantie, die eine Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs gewährt, anzuerkennen.[25]

Die von der rumänischen Rechtslehre angeführtenBeispiele sind folgende: Der Gläubiger ist das Opfer eines Unfalls, der in einem Hotel, einem Kaufhaus, auf der Eislaufbahn, in einem Konzert- oder Theatersaal usw. stattgefunden hat. Es handelt sich hier um Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen; folglich haftet der Schuldner nur dann, wenn der Geschädigte beweisen kann, dass der Unfall durch das Verschulden des Gläubigers verursacht worden ist.

Auf Grund dieser Beweise gelangte die rumänische Rechtslehre, unter dem Einfluss der französischen Literatur, zu der Schlussfolgerung, dass heute ein Rückgang der in anderen Verträgen als dem Beförderungsvertrag vorgesehen Schutz- und Obhutspflichten, die gleichzeitig Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs sind, wahrnehmbar sei. Die Einteilung der Schutz- und Obhutspflichten in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs oder Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen ist davon abhängig, ob die Beteiligung des Geschädigten zu den Umständen des Ereignisses, das die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit verursacht hat, zählt oder nicht zählt.

VI. Bedeutung der Einteilung für die vorvertragliche Phase

Die Erforschung der vorvertraglichen Phase und der culpa in contrahendo im aktuellen rumänischen Zivilrecht[26] hat u. a. auch die Bedeutung der Einteilung der Verpflichtungen in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs oder Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen hervorgehoben. Es wurden die bekanntesten vertraglichen Instrumente, die zur Organisierung der vorvertraglichen Phase hauptsächlich im Immobilien-, Börsen- und Gesellschaftsbereich verwendet werden, die so genannten „vorbereitenden Verträge“(„contrat prépa-

[23] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, S. 33. Hier wird auch die französische Literatur zitiert: *Viney/Jourdain*, Fn. 12, S. 471f.

[24] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, S. 33; *Viney/Jourdain*, Fn. 12, S. 471f.

[25] *Pop/Popa/Vidu*, Fn. 5, S. 34; *Starck/Roland/Boyer*, Fn. 20, S. 423.

[26] Siehe: *C. Alunaru*, Haftung für Verschulden beim Vertragsabschluss in Rumänien, in *R. Welser* (Hrsg), Haftung aus Verschulden beim Vertragsabschluss in Zentral- und Osteuropa, Wien, 2012, S. 13-56.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

ratoire"),[27] analysiert. Diese Verträge haben alle denselben Zweck: den Abschluss eines Hauptvertrags vorzubereiten.

Die Rechtswirkung der Verpflichtungen, die durch diese vorbereitenden Verträge entstehen, ist aber verschieden. Nach der Intensität der Verpflichtung, die sie begründen, werden diese Verträge in drei Unterarten eingeteilt:[28]

- vorbereitende Verträge, die eine Verhandlungspflicht begründen;
- vorbereitende Verträge, die ein Vorzugsrecht (Vorkaufsrecht, frz. „droit de préférence") begründen;
- vorbereitende Verträge, die die Verpflichtung begründen, einen Hauptvertrag abzuschließen.

Unter den vorbereitenden Verträgen, die eine Verhandlungspflicht begründen, befindet sich an erster Stelle **das Grundsatzabkommen.**

Die vorbereitenden Verträge, die eine Verhandlungspflicht begründen, werden in der Rechtspraxis „Verhandlungsabkommen" oder „Grundsatzabkommen" genannt und sind jene Verträge, durch welche sich die Parteien verpflichten, guten Glaubens den Abschluss eines zukünftigen Vertrages zu verhandeln, dessen Punkte noch nicht bestimmt, sondern nur teilweise konturiert sind. Wichtig ist, dass es sich um ein vertragliches Rechtsverhältnis handelt.

Die Rechtsnatur der vertraglichen Verpflichtungen ist aber umstritten. Wenn die Verpflichtung in zwei Unterverpflichtungen getrennt wird, dann ist die Verpflichtung, die Vertragsverhandlungen einzuleiten und weiterzuführen, eine Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolges (eine Pflicht, das vertraglich festgesetzte Ergebnis zu erreichen, frz. „obligation de résultat") und die Verpflichtung, guten Glaubens zu verhandeln, ohne den Verhandlungspartner zu betrügen, eine Sorgfaltspflicht (eine Pflicht, auf das angestrebte Ergebnis, unter Einsatz der Fähigkeiten, hinzuwirken, eine Verpflichtung zur Verrichtung einer Tätigkeit, zur Erbringung einer Dienstleistung unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, frz. „obligation de moyens", „obligation générale de prudence et de diligence"). Jeder Verhandlungspartner verpflichtet sich, seriöse, konstruktive Vorschläge zu machen, verspricht aber den Erfolg der Verhandlungen nicht.[29]

Andere Autoren haben sich gegen diese Trennung der beiden Verpflichtungen geäußert, danach sollte es eine einzige Verpflichtung „zum gutgläubigen Verhandeln" geben.[30]

Von der Rechtsnatur der Verpflichtung hängt auch die Rechtsnatur der Haftung für die Verletzung dieser Verpflichtung ab.

Wenn es eine Verpflichtung zur Erbringung einer Dienstleistung unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, („obligation de prudence et de diligence")[31] wäre, so würde das Verschulden des Verhandlungspartners, der die Verpflichtung verletzt hat, bewiesen werden müssen, weil es gesetzlich nicht vermutet ist.

---

[27] Dazu *J. Flour*/*J-Luc Aubert*/*É. Savaux*, Droit civil. Les obligations.1. L'acte juridique, Paris 2002, S. 101.

[28] *J. M. Mousseron*/*M. Guibal*/*D. Mainguy*, L'avant-contrat, avec la participation du Bureau Fr. Lefebre et de B. Guéguen, Paris 2001, S. 269, *L. Pop*, Tratat de drept civil. Obligațiile. Volumul II. Contractul (Abhandlung des Zivilrechts. Schuldrecht. Band II. Der Vertrag), Bucureşti 2009, S. 210.

[29] *Fr. Terré*/*Ph. Simler*/*Yv. Lequette*, Droit civil. Les obligations, Paris 2005, S. 188f.

[30] *J. Goicovici*, Acordul de principiu (Das Grundsatzabkommen), in Dreptul (Das Recht) 4|2002, S. 53; *S. Valory*, La potestativité dans les relations contractuelles, Presses Universitaires d'Aix-Marseille 1999, S. 203f.

[31] *Mousseron*/*Guibal*/*Mainguy*, Fn. 28, S. 276-280.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Wenn es sich aber um eine Verpflichtung, das vertraglich festgesetzte Ergebnis zu erreichen(„obligation de résultat“)[32] handelt, dann haftet der Verhandlungspartner für die grundlose Verweigerung, die Verhandlungen einzuleiten oder diese weiterzuführen. Für diese Art der Verpflichtungen setzte Art. 1082 des ZGB von 1864 eine gesetzliche, widerlegbare Verschuldensvermutung zu Lasten des Schuldners fest, falls die Verpflichtung nicht erfüllt wurde.

Wie bereits erwähnt bringt Art. 1548 des neuen rumänischen ZGB von 2009 eine verwirrende Neuheit mit sich, indem er eine gesetzliche widerlegbare Vermutung des Verschuldens des Schuldners einführt, die auf der einfachen Nichterfüllung seiner Verpflichtung beruht, ohne diesmal zwischen den beiden Arten der Verpflichtungen zu unterscheiden.[33] Gemäß Art. 1537 des neuen ZGB haftet aber der Schuldner nur dann, wenn der Gläubiger einen erlittenen Schaden nachweisen kann.

Die Verhandlungspflicht muss guten Glaubens erfüllt werden, was auch die Informationspflicht (Aufklärungspflicht) des Verhandlungspartners und gegenseitiges Vertrauen mit einbezieht. Zur Begründung dieser Verpflichtung verweist die rumänische Rechtslehre auf § 1.7 der UNIDROIT-Prinzipien. Die Verpflichtung, guten Glaubens zu verhandeln, ist zwingend vorgeschrieben, jede Klausel, welche diese Verpflichtung begrenzt oder ausschließt, ist nichtig.

Die Haftung für die Verletzung dieser Verpflichtung ist eine „Vertragshaftung für die Verletzung einer Pflicht, das vertraglich festgesetzte Ergebnis zu erreichen“ („obligation de résultat“), und der schuldige Verhandlungspartner muss dem geschädigten Partner Schadenersatz für den Zeitverlust, für die Auslagen, die für wirtschaftliche Studien der Zweckmäßigkeit, Umweltverträglichkeit usw. nötig waren, leisten.[34]

VII. Bedeutung der Einteilung für die „autonomen Kreditsicherungen“

Auch die Erforschung der vom neuen rumänischen ZGB eingeführten sog. „autonomen Kreditsicherungen“[35] hat die Bedeutung der Einteilung der Verpflichtungen in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und Sorgfaltspflichten hervorgehoben. Zunächst muss aber der Begriff „autonome Garantien“ im neuen rumänischen ZGB erläutert werden. Der Begriff „autonome Garantien“ erscheint zum ersten Mal im neuen rumänischen Zivilgesetzbuch, obwohl in der Rechtsliteratur schon längst von „autonomen Bankgarantien“ gesprochen wurde und die in Rumänien niedergelassenen Banken als geläufiges Garantieinstrument bereits seit längerem den Garantiebrief verwendet haben. Also ging die Praxis der gesetzlichen Regelung voraus, doch weil die rumänischen Gerichte in unzähligen Fällen die Zahlungen durch die Banken im Rahmen der Erfüllung des Garantiebriefes blockiert haben, hat die Verwendung dieses Garantieinstruments mit der Zeit abgenommen. Dies dürfte sich jetzt durch das Inkrafttreten des neuen ZGB ändern.

Im neuen rumänischen ZGB werden zwei Formen von autonomen Garantien geregelt: Der Garantiebrief in § 2321 und der comfort letter in § 2322. Der comfort letter ist zum ersten Mal im ZGB geregelt, obwohl es in Rumänien bereits bisher üblich war, dass

---

[32] *Goicovici*, Fn. 39, S. 54-56.

[33] Für die jüngsten Kommentare zum neuen ZGB, die herausgearbeitet haben, dass diese Vorschriften den von der Rechtslehre auf Grund des alten ZGB ausgearbeiteten Grundsätzen widersprechen, siehe unter IV. des vorliegenden Beitrages („Die praktische Bedeutung dieser Klassifizierung“ sowie Fn. 16.

[34] *Pop*, Fn. 28, S. 211.

[35] *Christian Alunaru/Lenuta Botos*, Das Kaufrecht in Rumänien nach dem neuen ZGB, Wien 2013, S. 205-207.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

im Rahmen von Projekten, die mit EU-Fördergeldern finanziert werden, der vom Antragsteller selbst zu finanzierende Teil von Banken durch Ausstellung von Patronatserklärungen besichert wird.[36] Dem comfort letter, der im deutschsprachigen Raum „Patronatserklärung", in Frankreich aber „Lettre d'intention" oder „Lettre de patronage" genannt wird, ist ein einziger Artikel mit 3 Absätzen (§ 2322) gewidmet. Diesen Vorschriften gemäß ist der comfort letter eine unwiderrufliche und autonome Verpflichtung des Emittenten, etwas zu tun oder zu unterlassen, mit dem Zweck eine andere Person (Schuldner) bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihrem Gläubiger zu unterstützen. Diese Definition ist vom französischen Code Civil, der als Vorbild diente, inspiriert[37].

Der Emittent kann dem Gläubiger keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner entgegenhalten. Wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Emittent des comfort letter nur schadenersatzpflichtig gegenüber dem Gläubiger werden, und nur wenn der Gläubiger den Beweis erbringt, dass der Emittent seine Verpflichtung aus dem comfort letter nicht erfüllt hat. Der Emittent des comfort letter hat in diesem Fall ein Rückgriffsrecht (Regressrecht) gegen den Schuldner.

Obwohl es schon eine rumänische Rechtsprechung bezüglich der Patronatserklärung gibt, beruht diese noch nicht auf den Vorschriften des neuen ZGB. Die Rechtsdurchsetzung der Ansprüche aus Patronatserklärungen hat sich in der Praxis als schwierig erweisen, da die Gerichte bei der Beurteilung solcher Ansprüche von der Art der übernommenen Verpflichtungen ausgegangen sind. Die Gerichte haben die von der Rechtslehre[38] bestätigte Einteilung der Leistungspflichten (eine Verpflichtung zu einem Tun, zur Vornahme einer Handlung, frz. „obligation de faire", rum. „obligație de a face") in Sorgfaltspflichten (frz. „obligation de moyens, obligation de prudence et de diligence") und Ergebnispflichten (frz. „obligation de résultat") übernommen. Wird die Verpflichtung als eine Ergebnispflicht gesehen, kann der Gläubiger auf Erfüllung klagen. Wird dagegen die abgegebene Verpflichtung als eine Sorgfaltspflicht (Pflicht sich zu bemühen) betrachtet, bei welcher, im Gegensatz zu der Ergebnispflicht, die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Vereinbarung nicht genau bestimmt ist, führt dies dazu, dass bei Nichterzielung des vereinbarten Ergebnisses der Kläger beweisen muss, dass der Schuldner nicht alle Mittel und die nötige Sorgfalt eingesetzt hat um das Ergebnis herbeizuführen.[39]

Die Bedeutung der analysierten Klassifizierung der Verpflichtungen aus dem comfort letter besteht also darin, dass die Gerichte bei der Beurteilung der Ansprüche aus Patronatserklärungen von der Art der übernommenen Verpflichtungen ausgegangen sind, es in diesem Sinne aber lediglich eine karge gesetzliche Regelung gab.

VIII. Schlussfolgerung

Wie schon in der Einleitung erläutert wurde, war die Einteilung der Verpflichtungen, hauptsächlich in Dienstleistungsverträge, in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen in der rumä-

---

[36] *Irimia*, in:*Baias/Chelaru/Constantinovici/Macovei* (Hrsg), NoulCodcivil. Comentariupearticole (Das neue ZGB. Kommentar paragraphenweise), Bucureşti 2012, Art. 2322 Rz. 2.

[37] La lettre d'intention est l'engagement de faire ou de ne pas faire ayant pour objet le soutien apporté à un débiteur dans l'exécution de son obligation envers son créancier (Art. 2322 Code Civil).

[38] *Sanilievici*, Fn. 4; *Albu,* Fn. 4, S. 108f.

[39] Înalta Curte de Casație și Justiție (Der Oberste Gerichtshof Rumäniens), Decizia (Entscheidung) 18. 1. 2005/69.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

nischen Rechtslehre schon lange vor den Definitionen aus dem Europäischen Recht, und lange vor dem Inkrafttreten des neuen rumänischen Zivilgesetzbuches von 2009 (das am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten ist) bekannt. Sie erhielten, nach französischem Vorbild, die Benennungen: „obligații de mijloace, obligații de prudență și diligență" (frz. „obligation de moyens, obligation de prudence et de diligence") für Sorgfaltspflichten (Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen) und „obligații de rezultat", (frz. „obligation de résultat"), für Ergebnispflichten (Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs). Bis 2009 waren diese Begriffe nur in der rumänischen Rechtslehre zu finden (die sie aus der französischen Literatur übernommen hat). Eine gesetzliche Regelung dieser Begriffe ist aber erst in Art. 1481 des neuen rumänischen ZGB zu finden (das am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten ist). Der Einfluss der Vorschriften des Europäischen Schuldrechts ist nicht zu übersehen.

Die Bedeutung dieser Einteilung der Verpflichtungen ist aber von der älteren und jüngeren Literatur unterschiedlich erläutert worden. Der älteren Literatur gemäß ist diese Einteilung von praktischer Bedeutung vom Standpunkt der Beweislast aus. Der jüngsten Rechtslehre gemäßliegt die Bedeutung dieser Einteilung der Verpflichtungen hingegen eher auf dem Gebiet der Haftung. Es gibt aber auch Autoren, die die Unterschiede zwischen den beiden Arten der Verpflichtungen minimalisieren.[40] Es sind aber jene Autoren, für welche die Bedeutung dieser Einteilung nur im Bereich der Beweislast liegt. Es wurde die Verpflichtung zur Lieferung einer Ware analysiert. Falls die Ware geliefert wird und diese den vereinbarten Bedingungen entspricht, kann von Verschulden keine Rede sein, und in diesem Fall gibt es keinen praktischen Unterschied zwischen den beiden Arten von Verpflichtungen. Wenn aber die gelieferte Ware Mängel aufweist, besteht scheinbar keine Verschuldensvermutung zu Lasten des Schuldners, weil das erstrebte Ergebnis, i. e. die Lieferung der Ware, erreicht wurde. Der Gläubiger, der behauptet, dass die gelieferte Ware Mängel aufweist, muss diese Mängel beweisen, nur dann kann die Verschuldensvermutung des Schuldners eintreten. Was also in Wirklichkeit bewiesen wurde, sind die Mängel der gelieferten Ware, nur aus diesem Beweis erfolgte die Verschuldensvermutung des Schuldners.

Dieselben Autoren analysieren dann eine bekannte Verpflichtung zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen, die Verpflichtung eines Arztes seinen Patienten zu behandeln. Die Behandlung des Patienten seitens des Arztes begründet die Vermutung, dass der Arzt bei der Behandlung des Patienten sorgfältig und fachkundig vorgegangen ist. Diese Situation ist dem weiter oben erläuterten Fall mit der Lieferung der Ware sehr ähnlich. Wenn aber der Patient behauptet, dass die Behandlung nicht entsprechend war, muss er diesen Umstand auch beweisen. In diesem Punkt ist die Situation dem Fall mit der Lieferung der mangelhaften Ware sehr ähnlich, denn auch hier erfolgt die Verschuldensvermutung zu Lasten des Schuldners nur aus dem Beweis, dass er den Patienten nicht entsprechend behandelt hat.

Die Schlussfolgerung dieser Autoren ist, dass die Klassifizierung der Verpflichtungen in Verpflichtungen zur Herbeiführung eines Erfolgs und Verpflichtungen zu sorgfältigem und fachkundigem Vorgehen nur einer generellen, oberflächigen Untersuchung dieser Verpflichtungen entspricht. Eine genauere, vertiefte Erforschung dieser Verpflichtungen sollte zu der Schlussfolgerung führen, dass zwischen diesen beiden Arten von Verpflichtungen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. In diesem Sinne sei auch ein Urteil des Oberlandesgerichts Bukarest aus dem Jahre 2005 zitiert.[41]

---

[40] *Stătescu/Bîrsan*, Fn. 14, S. 6f.

[41] Curtea de Apel București, Secția V-a comercială (Oberlandesgericht Bukarest, V. Handelssektion), Decizia (Urteil) Nr. 2003/17.11.2005, in CAB Culegere de practică judiciară 2005 – în materie

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Die im Vertrag vorgesehene Verpflichtung des Käufers (Aktionär eines privatisierten Unternehmens), die Zahlung der Schulden dieser Handelsgesellschaft dem Staat gegenüber zu sichern, ist eine Sorgfaltspflicht und keine Verpflichtung zur Herbeiführung eines Erfolgs, weil der Käufer sich nicht verpflichtet hat, die Schulden zu zahlen, sondern nur deren Zahlung sicherzustellen, sich also zu bemühen, dass diese Schulden bezahlt werden. Diese Sorgfaltspflicht bedeutet, dass der Schuldner nicht garantiert hat, dass der Erfolg herbeigeführtwird, sondern sich nur verpflichtet hat, alle notwendigen und möglichen Mittel einzusetzen, mit Sorgfalt und Fachkunde sein Bestes zu tun, um den erstrebten Erfolg zu herbeizuführen.

Solche Gerichtsentscheidungen wie auch die oben erläuterte Auffassung der zitierten Autoren stellen in der rumänischen Literatur und Rechtssprechung eher die Ausnahme dar. Die herrschende Mehrheit der Rechtslehre betont die besondere praktische Bedeutung dieser Einteilung der Verpflichtungen. Die Beispiele, die in diesem Beitrag untersucht wurden, tragen auch dazu bei zu beweisen, dass die Begriffe obligation de résultat und obligation de moyens im modernen rumänischen Zivilrecht, hauptsächlich unter dem Einfluss des Europäischen Rechts, von immer größerer Bedeutung sind.

comercială (Sammlung der Rechtssprechung des Oberlandesgerichts Bukarest in Handelssachen 2005), Verlag Universul Juridic 2006, S. 166.

https://doi.org/10.5771/0030-6444-2014-2-117
Generiert durch IP '3.12.161.6', am 19.10.2024, 00:53:31.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.